



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg

Herrn

Ihr IZG-Antrag / FragenStaat, Gutachten und andere Hintergrundinformationen zu "Datenschutz ist Chefsache! Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen" [#235821]

Sehr geehrter Herr

Ihr Antrag nach dem IZG LSA etc. ist hier am 16.12.2021 eingegangen. Sie beantragen die Übermittlung aller Gutachten und Informationen, welche eine Passage auf Seite 85 der Broschüre des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt [Datenschutz ist Chefsache! Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen, 17. Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)] zum Thema „Nutzung eines Clouddienstes einer europäischen Tochter eines US-Konzernes“ im Zusammenhang mit den Regelungen des US-CLOUD-Acts stützen. Ihr Antrag enthält darüber hinaus mit dem Zusatz „insbesondere“ Herausgabeverlangen zu 19 Rechtsfragen und Fragenkomplexen.

Unabhängig von der Frage, inwieweit der Landesbeauftragte für den Datenschutz dem Anwendungsbereich des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) unterliegt, möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass ein Informationszugangsanspruch nach dem IZG LSA nur zu solchen Informationen bestehen kann, die bei einer öffentlichen Stelle des Landes Sachsen-Anhalt tatsächlich vorhanden sind. Ihren Antrag lege ich daher so aus, dass die Aufzählung der 19 Rechtsfragen und Fragenkomplexen als „beispielhaft und nur soweit Gutachten und Informationen vorliegen“ gemeint ist. Dies vorausgesetzt kann ich Ihnen mitteilen, dass dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu den von Ihrem Antrag berührten Themen zwei Gutachten und drei gerichtliche Entscheidungen vorliegen.

Magdeburg, Januar 2022

Ihr Zeichen:
235821

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 81 80 3

Hausanschrift / Erreichbarkeit:

Leiterstr. 9
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 81 80 3
Fax: 0391 81 80 3
E-Mail:
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Internetpräsenz:

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
rechnung@lfd.sachsen-anhalt.de
Leitweg-ID: 15-2000-95

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 57 DS-GVO gemäß § 4 DSAG LSA. Weitere Informationen zur Verarbeitung und Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder unter <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/landesbeauftragter/informationen-zur-datenverarbeitung/>
Behördlicher Datenschutzbeauftragter beim Landesbeauftragten für den Datenschutz: bdsb@lfd.sachsen-anhalt.de

Bei den gerichtlichen Entscheidungen handelt es sich um die Entscheidungen des französischen Conseil d'État vom 13.10.2020 (N°444937) und vom 12.03.2021 (N°450163) sowie des VG Wiesbaden vom 01.12.2021 (Az.: 6 L 738/21.WI). Alle Entscheidungen sind im Internet veröffentlicht.

Die o.g. Gutachten enthalten personenbezogene Daten von Beschäftigten der Auftraggeber und Auftragnehmer. Nach § 8 Abs. 1 IZG LSA bin ich verpflichtet, einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnte. Die Durchführung dieser sog. Drittbeteiligung ist zwingend. Es würde das Verfahren erheblich vereinfachen, wenn Sie sich gem. § 7 Abs. 2 Satz IZG LSA von vornherein mit der Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten einverstanden erklären würden, da dann das Erfordernis der Drittbeteiligung entbehrlich würde.

Darüber hinaus ist gem. § 6 IZG LSA zu prüfen, ob die Gutachten möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Ist das der Fall, so hängt der Zugang von der Einwilligung des Inhabers des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ab. Auch hier wäre es hilfreich, wenn Sie sich gem. § 7 Abs. 2 Satz IZG LSA von vornherein mit der Unkenntlichmachung etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einverstanden erklären würden, da auch dies das Verfahren beschleunigen würde.

Ferner bin ich nach § 6 IZG LSA zu einer Prüfung verpflichtet, ob einer Herausgabe der Gutachten der Ausschlussgrund des Schutzes des geistigen Eigentums entgegenstehen könnte. Dies könnte dann der Fall sein, wenn es sich bei den Gutachten um urheberrechtlich geschützte Werke handeln würde. In diesem Fall hängt der Zugang zu den Gutachten maßgeblich von der Einwilligung des Urhebers bzw. von der Frage ab, welche Nutzungsrechte die öffentliche Stelle an dem Gutachten besitzt. Die Prüfung dieser Fragen kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Entsprechend Ihrer Bitte, Sie zugleich über möglicherweise entstehende Kosten zu informieren, weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gem. § 10 Abs. 1 IZG LSA für die Durchführung des IZG LSA grundsätzlich Verwaltungskosten erhoben werden. Die Frage nach den voraussichtlich entstehenden Gebühren ist jedoch nicht sicher zu beantworten. Diese bemessen sich nach dem konkret angefallenen Verwaltungsaufwand, vereinfacht gesagt also nach den Personalkosten pro Zeit zuzüglich der Auslagen für z.B. Kopien (z.B. ab 50 Seiten 0,15 Euro pro Seite). Der zu berechnende Zeitaufwand ergibt sich insbesondere aus der Dauer für die Recherche, die Prüfung und die Bescheidung des Antrags sowie für die Aufbereitung der begehrten Information. Die Verwaltungskosten entstehen auch dann, wenn der Antrag abgelehnt wird. Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht mehr als 50 Euro, werden sie nicht festgesetzt, § 10 Abs. 2a IZG LSA. Sollten umfangreiche Drittbeteiligungsverfahren erforderlich werden, müssen Sie mit einer Gebührenpflicht rechnen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt beträgt der Stundensatz für einen Beamten bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16: 71.- Euro.

Ich bitte Sie daher mir bis zum 31.01.2022 mitzuteilen, wie in o.g. Angelegenheit weiter verfahren werden soll.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich von einer elektronischen Kommunikation abgesehen habe. Die Vorschriften zur Sicherheit der Datenverarbeitung erlauben mir keine Durchführung von Verwaltungsverfahren per unverschlüsselter E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen



